

**SELVA**

Verband der Waldeigentümer Graubünden
Associaziun dals proprietaris da gaud dal Grischun
Associazione dei proprietari di bosco dei Grigioni

Landquart 31.08.2026

Strafrechtliche Verantwortung im Wald – was bedeutet der Freiburger Rechtsfall für die Bündner Waldeigentümer?

Ein aktueller Rechtsfall aus dem Kanton Freiburg zeigt, dass die Frage der Verantwortung bei Unfällen im Wald zunehmend auch strafrechtliche Bedeutung erhalten kann. Im konkreten Fall wurde eine Frau im Jahr 2020 auf einem Holzsteg am Rand eines Lehrpfades von einem umstürzenden Baum getroffen und schwer verletzt. Gegen den zuständigen Förster wurde daraufhin wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelt. Während ein Freispruch durch die erste Instanz erteilt wurde, sprach ihn das Freiburger Kantonsgericht wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung schuldig. Nun muss das Bundesgericht über den Fall entscheiden.

Entscheidend ist dabei die Frage der Aufsichtspflicht. Das Kantonsgericht hielt fest, dass Waldeigentümer bzw. Bewirtschafter nicht generell verpflichtet sind, den gesamten frei zugänglichen Wald laufend auf mögliche Gefahren zu kontrollieren. Der Wald ist ein Naturraum, dessen Betreten grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher liegt. Im konkreten Fall war jedoch von Bedeutung, dass sich der Unfall bei einem offiziellen Lehrpfad ereignete. Bei solchen Einrichtungen können erhöhte Kontroll- und Sorgfaltspflichten bestehen. Das Gericht kam dennoch zum Schluss, dass vom Förster keine lückenlose Kontrolle sämtlicher Bäume entlang des Weges verlangt werden konnte.

Für die Bündner Waldeigentümer ist dieser Fall deshalb differenziert zu beurteilen

Er bedeutet nicht, dass Gemeinden oder andere Waldeigentümer künftig jeden Baum entlang von Waldwegen kontrollieren oder sämtliche natürlichen Gefahren beseitigen müssen. Gerade im Gebirgskanton Graubünden mit seinem weitläufigen und vielerorts schwer zugänglichen Wald wäre eine solche Erwartung weder realistisch noch verhältnismässig.

Anders ist die Situation dort, wo Waldeigentümer oder Gemeinden gezielt Infrastrukturen für die Öffentlichkeit bereitstellen oder betreiben, beispielsweise Lehrpfade, Rastplätze, Feuerstellen, Spielplätze oder andere besonders frequentierte Anlagen. Hier empfiehlt sich eine risikobasierte und nachvollziehbar dokumentierte Kontrolle des unmittelbaren Umfeldes. Erkennbare Gefahren sollten beurteilt und, soweit verhältnismässig, beseitigt oder die Nutzer entsprechend gewarnt werden.

Argumentarium der SELVA

Die freie Zugänglichkeit des Waldes darf nicht zu einer flächendeckenden Verkehrssicherungspflicht der Waldeigentümer führen. Natürliche Waldgefahren gehören grundsätzlich zum Naturraum und können nie vollständig ausgeschlossen werden. Entscheidend sind dabei die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit allfälliger Vorsorgemassnahmen, die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden sowie eine erhöhte Sorgfaltspflicht dort, wo der



SELVA

Verband der Waldeigentümer Graubünden
Associaziun dals proprietaris da gaud dal Grischun
Associazione dei proprietari di bosco dei Grigioni

Waldeigentümer selbst besondere Einrichtungen schafft oder betreibt. Eine darüberhinausgehende generelle Kontrollpflicht würde für die Bündner Gemeinden und

Waldeigentümer einen kaum erfüllbaren personellen und finanziellen Aufwand verursachen und könnte letztlich auch die Bereitstellung attraktiver Erholungsangebote im Wald erschweren.

Der bevorstehende Entscheid des Bundesgerichts ist deshalb für die Waldeigentümer von grossem Interesse und sollte hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Praxis aufmerksam verfolgt werden.

Kontakt

Alain Schmid
Geschäftsführer

+41 81 300 22 44
alain.schmid@selva-gr.ch